



## **Geschäftsordnung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann**

*Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993*

erlässt die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (Kommission) die folgende Geschäftsordnung:

### I. Allgemeines

#### Zweck

§ 1. Die Kommission fördert die Gleichstellung der Geschlechter und setzt sich für die Beseitigung jeder Form von direkter und indirekter Diskriminierung ein.

#### Aufgaben und Kompetenzen

§ 2. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät den Regierungsrat und unterbreitet ihm über die Direktion der Justiz und des Innern Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann.
- b. Sie berät und unterstützt die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (Fachstelle).
- c. Sie vernetzt die im Bereich der Gleichstellung engagierten Institutionen und Organisationen und pflegt den Austausch mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern.
- d. Sie kann eigene Vorschläge oder Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung erarbeiten.
- e. Sie kann schriftliche Stellungnahmen zu Vernehmlassungsvorlagen und aktuellen Themen abgeben.
- f. Sie kann eigene Projekte organisieren und sich an Projekten beteiligen.

#### Zusammensetzung

§ 3. <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus Politikerinnen und Politikern und Fachpersonen für Gleichstellungsfragen zusammen. Anzustreben ist



eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter, der verschiedenen politischen Parteien sowie der Sozialpartnerinnen und -partner.

<sup>3</sup> Der Kommission sollen angehören:

- Mitglieder des Kantonsrates
- die Chefin oder der Chef des Personalamtes
- eine Vertretung der Wirtschaft
- eine Vertretung der Gewerkschaften
- eine Vertretung der Frauen-/Männerorganisationen
- eine Vertretung der Wissenschaft

Wahl

§ 4. <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission auf Amtsdauer. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Direktion der Justiz und des Innern holt bei der Kommission Wahlvorschläge ein.

Zusammenarbeit mit der Fachstelle

§ 5. <sup>1</sup> Die Kommission berät und unterstützt die Fachstelle durch Informationen, Vorschläge und eigene Arbeiten.

<sup>2</sup> Die Kommission hat keine Aufsichtskompetenz über die Fachstelle.

II. Organisation

Konstituierung

§ 6. Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz (die Präsidentin oder den Präsidenten). Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ernennt aus ihrer Mitte auf Amtsdauer eine Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Sitzung

§ 7. <sup>1</sup> Die Sitzungen finden in der Regel einmal pro Quartal statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder werden in der Regel mindestens sieben Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich (Brief oder E-Mail) zur Sitzung eingeladen.



<sup>3</sup> Die Leitung der Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### Beschlussfassung

§ 8. <sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.

<sup>2</sup> Die Kommission darf nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Über nicht traktandierte Geschäfte, die zeitlich dringlich sind, kann an der Sitzung Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder damit einverstanden sind.

<sup>3</sup> Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dem Antrag zustimmt.

#### Arbeitsgruppen

§ 9. Die Kommission kann in projektbezogenen Arbeitsgruppen arbeiten, deren Ziel und Aufgaben von der Kommission bestimmt werden.

#### Angliederung; Sekretariat

§ 10. <sup>1</sup> Die Kommission ist administrativ der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert.

<sup>2</sup> Die Fachstelle führt das Sekretariat der Kommission.

### III. Weitere Bestimmungen

#### Geheimhaltung

§ 11. Die Sitzungsprotokolle und Arbeitspapiere sind vertraulich. Die Weitergabe bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### Informationspflicht

§ 12. <sup>1</sup> Kommissionsmitglieder, die sich in dieser Eigen-



schaft oder zur Kommissionsarbeit gegenüber Medien äussern wollen, informieren vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Kommission bringt der Direktion der Justiz und des Innern die Veröffentlichung von Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Berichten, Empfehlungen und Anträgen zur Kenntnis.

Entschädigung

§ 14. Die Mitglieder der Kommission werden wie folgt entschädigt:

- a. Angehörige eines öffentlichen Organs für Spesen,
- b. andere Mitglieder gemäss § 55 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 30. Juni 1995.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Kommission erlassen am:

2/12/16.....

Genehmigt am: .....

2. Dez. 2016

DIREKTION DER JUSTIZ  
UND DES INNERN

Jacqueline Fehr, Regierungsrätin